

Faunistisches Fachgutachten mit
FFH-Vorprüfung und artenschutzrechtlichem Screenings
für den B-Plan „Töpfenmühle“, Gersfeld



Linden, August 2023

Auftragnehmer:

**Büro für faunistische Fachfragen
Dipl.-Biologe Matthias Korn, Dipl.-Biologe Stefan Stübing
Rehweide 13
35440 Linden
Tel. 06403/9690250
Mail: matthias.korn@bff-linden.de**

Bearbeitung: Dr. Josef Kreuziger, Matthias Korn

Auftraggeber:

**Simon Richter
Töpfenmühle 2
36129 Gersfeld**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufgabenstellung	3
1. Fauna	4
1.1 Erfassungsmethoden	4
1.2 Ergebnisse	5
1.2.1 Brutvögel	5
1.2.2 Reptilen	7
1.2.3 Tagfalter	7
2. Artenschutzrechtliches Screening	9
2.1 Gesetzliche und methodische Grundlagen	9
2.2 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren	10
2.3 Ermittlung relevanter Arten	10
2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten	10
2.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
3. FFH-Vorprüfung für das VSG „Hessische Rhön“	13
3.1 Grundlagen und Ermittlung der relevanten Arten	13
3.2 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren	15
3.3 Auswirkungsprognose	15
3.4 Auswirkungsanalyse	16
3.5 Ermittlung der Erheblichkeit	17
3.5.1 Rotmilan (Status Brutvogel)	17
3.5.2 Rotmilan (Status Rastvogel)	18
3.6 Fazit der FFH-Vorprüfung/Verträglichkeit	19
4. Literatur	20

Aufgabenstellung

Der Magistrat der Stadt Gersfeld ist gegenwärtig im Begriff, einen Bebauungsplan im Bereich des Weilers „Töpfenmühle“ etwa 2 km südlich Gersfeld (Landkreis Fulda) aufzustellen (Details s. SHAMS CONSULT 2013). Dessen Geltungsbereich betrifft einerseits dort bereits vorhandene Gebäude, da bisher dazu noch kein Bebauungsplan vorlag, sowie weitere neu bebaubare Flächen. Lage und Abgrenzung des daraus resultierenden Untersuchungsraumes s. Abbildung 1).

Da es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG handelt, müssen nach aktueller Rechtslage entsprechende naturschutzfachliche Gutachten, darunter auch eine artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) gemäß den Erfordernissen des § 44 BNatSchG, vorgelegt werden. Ebenfalls ist hier eine FFH-Vorprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG notwendig, da sich das Plangebiet innerhalb des VSG „Hessische Rhön“ befindet.

Wesentliche Grundlage dazu bilden aktuelle Erfassungen der relevanten Arten, die im vorliegenden Fall alle Brutvögel sowie einige Tagfalter- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betreffen, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume vorkommen können. Das vorliegende Gutachten gliedert sich daher in drei Teile:

- Ergebnisse der faunistischen Erfassungen
- Artenschutzrechtliches Screening
- FFH-Vorprüfung VSG „Hessische Rhön“ (Kenn-Nr. DE 5425-401)



Abbildung 1: Lage des Plangebietes und des Untersuchungsraumes

1. Fauna

1.1 Erfassungsmethoden

Brutvögel: Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen (Flächeninanspruchnahme mit dauerhaftem Verlust und Entwertung von Lebensräumen sowie möglicher Störungen) wurde aufgrund des zu erwartenden Artinventars und der artspezifischen Verhaltensökologie (vgl. BAUER et al. 2005, HGON 1993-2000, STÜBING et al. 2010, BERNOTAT 2017) ein Untersuchungsgebiet von mind. 50 m um das Plangebiet bearbeitet und alle Brutvogelarten vollflächig und reviergenau erfasst. Darüber hinaus wurden die potenziell von den maßgeblichen Arten des VSG „Hessische Rhön“ besiedelbaren Lebensräume im Umfeld bis zu mind. 300 m auf mögliche Vorkommen überprüft.

Die Erfassungen der Brutvögel erfolgten im Jahr 2023 gemäß DDA-Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005). Hierzu wurden sechs Begehungen je 1,5 h ab März bis Juli durchgeführt.

Reptilien: Hierzu erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen gemäß den Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014) fünf Kontrollen zwischen April und August. Zielarten mit möglichen Vorkommen waren als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ggf. die Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Tagfalter: Hierzu erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen gemäß den Vorgaben von ALBRECHT et al. (2014) vier Kontrollen zwischen Mai und August. Zielarten waren als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Ameisenbläulinge (*Maculinea* spp.).

Alle Erfassungstermine sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Exkursionstermine der faunistischen Erfassungen

Abkürzungen: BV = Brutvögel, Rep = Reptilien, TF = Tagfalter

Datum	Tiergruppe	Temp. [°C]	Bewölk. [%]	Wind [bft]	Erfasser
17.04.2023	BV, Rep	4-8	100	W 2-3	M. Korn
28.04.2023	BV	9-15	100	SW-W 1-3	M. Burdorf
12.05.2023	BV	10-17	51-100	W 1-4	S. Stübing
20.05.2023	BV, Rep, TF	12-18	25-75	SO-SW 2-4	M. Korn
15.06.2023	BV, Rep, TF	16-24	0	SO 1-2	S. Stübing
15.07.2023	BV, Rep, TF	19-28	0-25	SW 1-3	S. Stübing
09.08.2023	Rep, TF	14-20	26-50	W 2-3	M. Korn

1.2 Ergebnisse

1.2.1 Brutvögel

Innerhalb des UG inkl. der angrenzenden Umgebung wurden 32 Vogelarten registriert (Tabelle 2), von denen vier Arten nur als Nahrungsgast auftraten (Mäusebussard, Rotmilan, Mehl- und Rauchschnalbe).

Unter den regulären 28 Brutvogelarten befanden sich keine Art der Roten Liste Hessen (VSW & HGON 2014), aber vier Arten der Vorwarnliste (Goldammer, Haussperling, Stieglitz und Weidenmeise). Auf der bundesdeutschen Roten Liste (RYSLAVI et al. 2020) wird ebenfalls keine Art als gefährdet geführt, jedoch befindet sich der Haussperling auf der Vorwarnliste.

Der vor allem artenschutzrechtlich relevante Erhaltungszustand in Hessen (gem. WERNER et al. 2014) wird für 23 Arten als günstig („grün“) eingestuft, für sechs (Goldammer, Haussperling, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wasseramsel, Weidenmeise) hingegen als ungenügend-ungünstig („gelb“). Die Vorkommen dieser artenschutzrechtlich vertiefend zu betrachtenden und daher reviergenau erfassten Arten sind der Abbildung 2 zu entnehmen.

Brut- oder Revierpaare maßgeblicher Brutvogelarten des VSG „Hessische Rhön“ im Umfeld bis mind. 300 m wurden hingegen keine ermittelt.

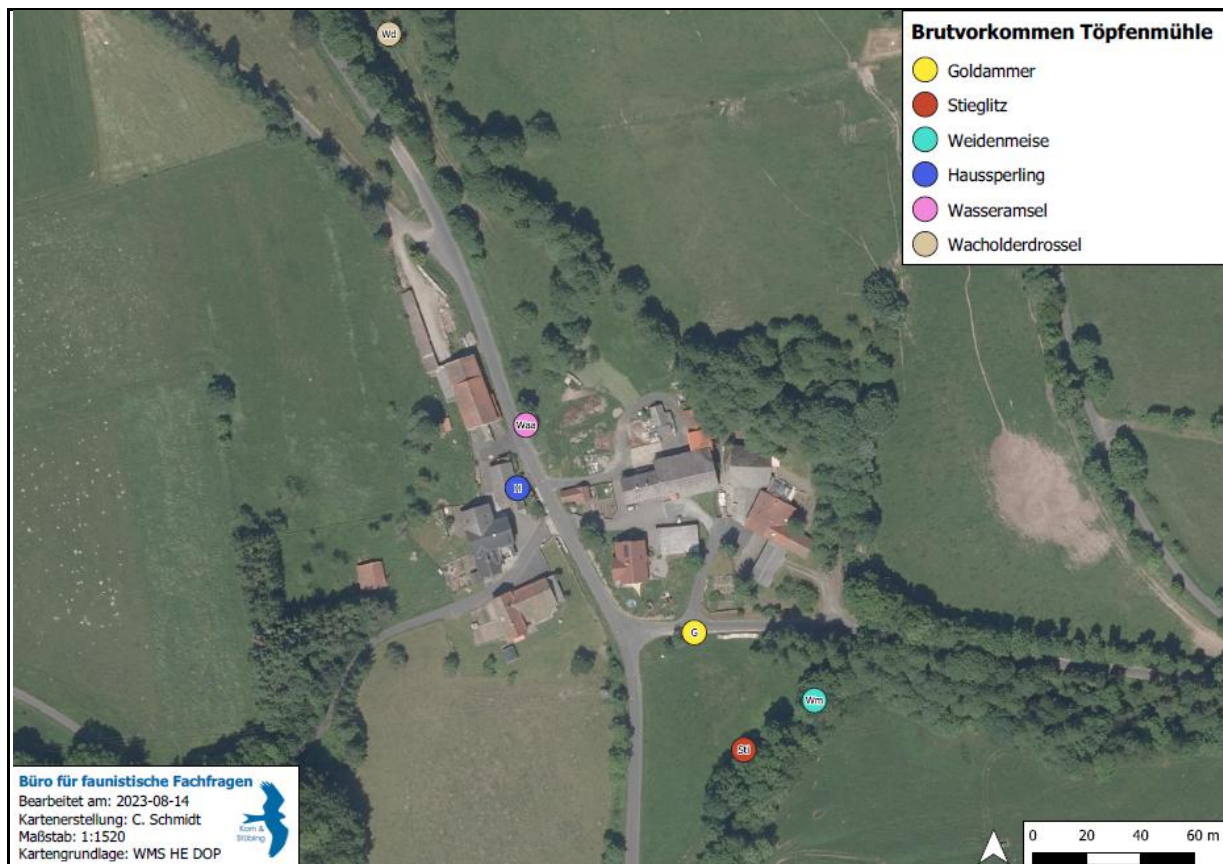


Abbildung 2: Brutvögel 2023 im Plangebiet

Tabelle 2: Brutvogelarten im UG 2023 mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus

Abkürzungen: RL D: RYSLAVI et al. (2020), RL H: VSW & HGON (2014), EHZ H: WERNER et al. (2014)

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RL H	EHZ H
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	günstig
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	günstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	ungünstig
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	günstig
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	ungünstig
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	günstig
Mäusebussard (NG)	<i>Buteo buteo</i>	*	*	günstig
Mehlschwalbe (NG)	<i>Delichon urbica</i>	3	3	ungünstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	günstig
Rauchschwalbe (NG)	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	ungünstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	günstig
Rotmilan (NG)	<i>Milvus milvus</i>	*	V	ungünstig
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	günstig
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	günstig
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	ungünstig
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	günstig

Deutscher Name	Wiss. Name	RL D	RL H	EHZ H
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	günstig
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	ungünstig
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	ungünstig
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	V	ungünstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	günstig

1.2.2 Reptilien

Es wurden keine Reptilien, und daher weder Zauneidechse oder Schlingnatter, noch andere Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

1.2.3 Tagfalter

Es wurden insgesamt 23 Arten erfasst, unter denen sich aber weder Ameisenbläulinge, noch andere Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie befanden (Tabelle 4). Darüber hinaus wurden eine in Hessen gefährdete Art (Großer Perlmutterfalter) sowie vier Arten der Vorwarnliste gefunden LANGE & BROCKMANN (2009), von denen der Großer Perlmutterfalter auch auf Vorwarnliste des Bundes geführt wird (REINHARDT & BOLZ (2011).

Tabelle 3: Tagfalter im UG 2023 mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus

Erläuterungen: RL HE: Rote Liste Hessen LANGE & BROCKMANN (2009) bzw. *nach LANGE & ROTH (1999); RL D: REINHARDT & BOLZ (2011)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL H	RL D
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i> (Linnaeus, 1758)		
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i> (Linnaeus, 1758)		
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i> (Poda, 1761)	V	
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i> (Poda, 1761)		
Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i> (Linnaeus, 1758)		
Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i> (Linnaeus, 1758)		
Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i> (Linnaeus, 1758)	3	V
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i> (Linnaeus, 1758)		
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i> (Rottemburg, 1775)		
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i> (Linnaeus, 1758)	V	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i> (Linnaeus, 1761)		
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i> (Linnaeus, 1758)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL H	RL D
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i> (Linnaeus, 1758)		
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i> (Linnaeus, 1758)		
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i> (Linnaeus, 1758)	*	*
Mauerefuchs	<i>Lasiommata megera</i> (Linnaeus, 1767)	V	
Raps-Weißling	<i>Pieris napi</i> (Linnaeus, 1758)		
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i> (Linnaeus, 1758)		
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i> (Linnaeus, 1758)		
Schwarzkolbigiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i> (Ochsenheimer, 1808)		
Senfweisling	<i>Leptidea sinasis</i> (Linnaeus, 1758)	V	D
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i> (Linnaeus, 1758)		
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i> (Linnaeus, 1758)		

2. Artenschutzrechtliches Screening

2.1 Gesetzliche und methodische Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 in Verb. mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind. Demnach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind folgende Arten:

- alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle wildlebenden, europäischen Vogelarten

Zur Bearbeitung des hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Screenings wurden in erster Linie die Darstellungen der der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2007) sowie der Leitfaden des Landes Hessen (HMUKLV 2015) zu Grunde gelegt. Die folgende Bewertung des Eingriffs erfolgt somit als kurze naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Expertise, die allen inhaltlichen Erfordernissen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung Rechnung trägt. Dabei werden die im Hinblick auf die hier zu bearbeitende Fragestellung (Eintreten eines Verbotstatbestandes) relevanten fachlichen Aspekte dargestellt, analysiert und bewertet. Auf die Darstellung weiterer formaler Aspekte ohne wesentliche Relevanz für die Fragestellung (insbesondere die artspezifischen Prüfprotokolle) wird hingegen verzichtet.

¹ Die Aktualisierungen des BNatSchG vom 20. Juli 2022 spielen im vorliegenden Fall keine Rolle.

2.2 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

Gemäß Angaben des B-Planes ist im Bereich der neu geplanten Bauflächen mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie im näheren Umfeld inkl. Zuwegung mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Darüber hinaus kann es insbesondere durch die Bauarbeiten zu Störungen kommen. Betriebsbedingte Störungen (durch zukünftige Wohnnutzung) können jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung als vernachlässigbar eingestuft werden. Somit kann es im Bereich des Plangebietes zu folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen:

- Tötung von Individuen (baubedingt) gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt) gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Erhebliche Störungen (baubedingt) gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

2.3 Ermittlung relevanter Arten

Gemäß den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen kann es bei 28 Brutvogelarten zu Beeinträchtigungen kommen, die ggf. einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen können. Nach den Erläuterungen des hessischen Artenschutzleitfadens (HMUKLV 2015) können für Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand jedoch von vornherein erhebliche Störungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da aufgrund ihrer breiten ökologischen Amplitude und Anpassungsfähigkeit grundsätzlich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt und auch der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt.

Vertiefend zu prüfen sind daher alle Arten nur bzgl. des Tötungsverbotes, da dieses Individuen-bezogen zu betrachten ist sowie die Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand, was hier sechs Arten betrifft (Goldammer, Haussperling, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wasseramsel und Weidenmeise).

2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten

Tötungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Dieses ist für alle Brutvogelarten zu prüfen.

Dazu kann es im vorliegenden Fall nur durch die Bauarbeiten (Rodung von Gehölzen, Baufeldfreimachung) kommen, da aufgrund der Mobilität von Vögeln im Regelfall nur Nester, Gelege oder nicht-flügge Jungvögel betroffen sein können. Da (mit Ausnahme von Wasseramsel und des Haussperlings) jedoch nur Gehölzbrüter ermittelt wurden, kann eine Tötung bereits daher von vornherein ausgeschlossen werden, da eine Rodung von Gehölzen gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Fortpflanzungsperiode (und daher im Regelfall nur ab Oktober bis Februar) zulässig sind. Da es im Bereich des Gewässers bzw. an bestehenden Gebäuden zu keinen Eingriffen kommt, kann eine baubedingte Tötung auch für die beiden restlichen Arten ausgeschlossen werden.

Dies gilt jedoch nicht für mögliche zukünftiger Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten, die jedoch im vorliegenden Rahmen nicht prüfbar sind. Gleichwohl wäre im Rahmen solcher Arbeiten zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt dann ggf. Vorkommen möglicher dann anwesender Gebäudebrüter (potenziell Haussperling, Hausrotschwanz, Mehl- und Rauchschnalbe) oder Fledermäuse vorhanden und betroffen wären.

Störungsverbot im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Dieses ist für alle sechs Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen.

Goldammer: Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art, da die anzunehmende „planerische Fluchtdistanz“ nach BERNOTAT (2017) nur 15 m beträgt. Zudem brüten Goldammern regelmäßig in der intensiv genutzten Agrarlandschaft im anthropogenen Umfeld, so dass hier keine erheblichen Störungen erkennbar sind, zumal sich das ermittelte Vorkommen deutlich weiter von den neu zu bebauenden Flächen entfernt befindet.

Haussperling: Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art, da die anzunehmende „planerische Fluchtdistanz“ nach BERNOTAT (2017) nur 5 m beträgt. Da Haussperlinge ausnahmslos im anthropogenen Umfeld brüten, sind hier keine erheblichen Störungen erkennbar.

Stieglitz: Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art, da die anzunehmende „planerische Fluchtdistanz“ nach BERNOTAT (2017) nur 15 m beträgt. Zudem brüten Stieglitze regelmäßig im anthropogenen Umfeld, so dass hier keine erheblichen Störungen erkennbar sind, zumal sich das ermittelte Vorkommen deutlich weiter von den neu zu bebauenden Flächen entfernt befindet.

Wacholderdrossel: Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art, da die anzunehmende „planerische Fluchtdistanz“ nach BERNOTAT (2017) nur 30 m beträgt. Zudem brüten Wacholderdrosseln regelmäßig im anthropogenen Umfeld, so dass hier keine erheblichen Störungen erkennbar sind, zumal sich das ermittelte Vorkommen deutlich weiter von den neu zu bebauenden Flächen entfernt befindet.

Wasseramsel: Es handelt sich um eine begrenzt störungsempfindliche Art, da die im konservativen Ansatz anzunehmende „planerische Fluchtdistanz“ nach BERNOTAT (2017) bis zu 80 m beträgt. Da das betroffene Revier aber bereits jetzt schon direkt im Ort brütet, sind in diesem Fall keine ausgeprägten Störeffekte zu erwarten. Zudem besteht auch im weiteren Umfeld entlang des Gewässers innerhalb des Revieres Brutmöglichkeiten, wohin das Paar ausweichen könnte, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf keinen Fall verschlechtern könnte. Im konservativen Ansatz sollten trotzdem als ergänzende Maßnahme im näheren und weiteren Umfeld nördlich des Plangebietes je ein Nistkasten für die Wasseramsel ausgebracht werden, um ein mögliches Ausweichen mit Sicherheit garantieren zu können und darüber hinaus die lokale Population zu stützen.

Weidenmeise: Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art, da die anzunehmende „planerische Fluchtdistanz“ nach BERNOTAT (2017) nur 10 m beträgt, so dass hier keine erheblichen Störungen erkennbar sind, das sich das ermittelte Vorkommen deutlich weiter von den neu zu bebauenden Flächen entfernt befindet.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Dieses ist für alle sechs Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand zu prüfen.

Da sich aber alle ermittelte Vorkommen dieser Arten weitab der möglichen Flächeninanspruchnahme befinden, kann es zu keiner Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten kommen.

2.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Es wurde für alle im Plangebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten gezeigt, dass es bei der Umsetzung des B-Planes zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann. Gleichwohl wird im konservativen Ansatz das Anbringen von zwei Nistkästen für die Wasserramsel im näheren Umfeld des Plangebietes empfohlen.

3. FFH-Vorprüfung für das VSG „Hessische Rhön“

3.1 Grundlagen und Ermittlung der relevanten Arten

Das VSG „Hessische Rhön“ (Kenn-Nr. DE 5425-401) besitzt eine Größe von 36.080 ha und befindet sich in den Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Gersfeld (Rhön), Hünfeld, Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön) im Landkreis Fulda im Naturraum D 47 „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön und somit in der kontinentalen Region. Es handelt sich um ein höheres Mittelgebirge (Höhenlage 280-950 m ü NN) mit einer abwechslungsreichen, gering besiedelten Kulturlandschaft aus weiträumigen Bergwiesen, -weiden, Mooren und Quellsümpfen, Laub- und Nadelwäldern. Felsfluren und Blockschutthalden sowie naturnahen Bächen.

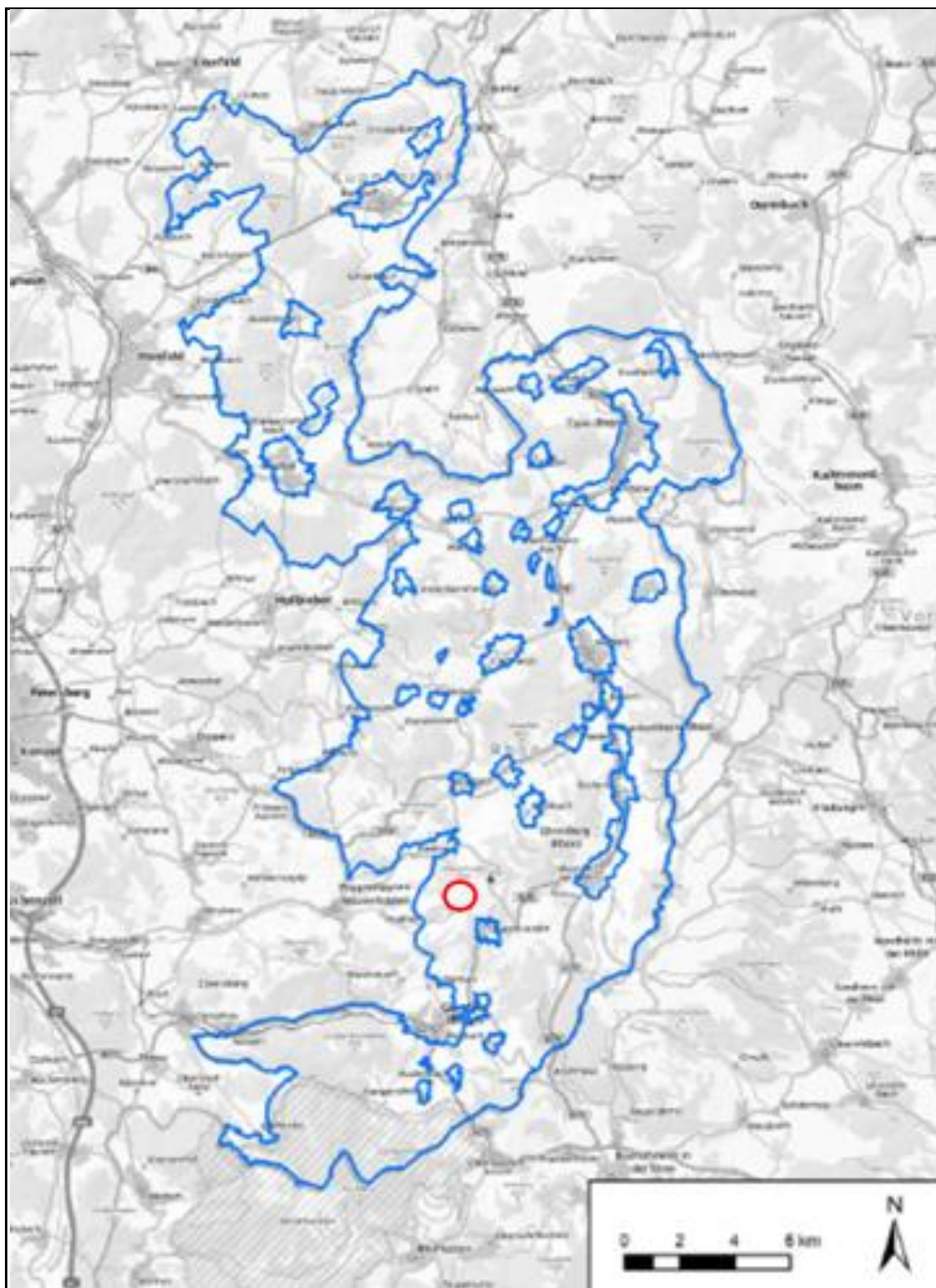
Gemäß Standarddatenbogen erhält es seine Bedeutung insbesondere als einziges und traditionelles Brutgebiet des Birkhuhns in Hessen sowie als eines der fünf besten hessischen Gebiete für zahlreiche Brutvogelarten der Anhang I VS-RL, die an die oben genannten Habitats gebunden sind, darunter auch Brutgebiet des Rotmilans (mit europäischer Verantwortung) und von Schwarzstorch, Wachtelkönig u.a. Arten. Als maßgebliche Bestandteile des VSG gelten nur diejenigen Arten, die in der aktualisierten Verordnung vom 20. Oktober 2016 genannt sind und betreffen folgende 24 Brut- und vier Rastvogelarten.

Brutvögel

- | | |
|---|---|
| • Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) |
| • Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | • Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>) |
| • Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>) | • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) |
| • Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) | • Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) |
| • Dohle (<i>Corvus monedula</i>) | • Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) |
| • Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) |
| • Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) | • Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) |
| • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | • Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) |
| • Krickente (<i>Anas crecca</i>) | • Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) |
| • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | • Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) |
| • Raubwürger <i>Lanius excubitor</i> | • Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) |
| • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) | • Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) |

Rastvögel

- | | |
|---|---|
| • Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) | • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) |
| • Kornweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) | • Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>) |



**Abbildung 3: Lage und Abgrenzung des VSG „Hessische Rhön“ (aus Bioplan 2022)
mit Lage des Plangebietes (schematisch)**

3.2 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

Gemäß Angaben des B-Planes ist im Bereich der neu geplanten Bauflächen mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie im näheren Umfeld inkl. Zuwegung mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Darüber hinaus kann es insbesondere durch die Bauarbeiten zu Störungen kommen. Betriebsbedingte Störungen (durch zukünftige Wohnnutzung) können jedoch aufgrund der bestehenden Vorbelastung als vernachlässigbar eingestuft werden. Auf Basis der Wirkfaktorenzusammenstellung nach LAMBRECHT et al. (2004) ist zu ersehen, dass es somit bei vier Wirkfaktoren zu negativen Auswirkungen kommen kann (Tabelle 4), die im Rahmen der Auswirkungsprognose (Kap. 2.3) situationsspezifisch zu betrachten sind.

Tabelle 4: Wirkfaktoren gemäß LAMBRECHT et al. (2004) und ihre Relevanz im Hinblick auf den geplanten Eingriff

Wirkfaktoren	Relevanz
Flächeninanspruchnahme	möglich
Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung (Entwertung von Habitaten)	möglich
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	vernachlässigbar
Barrierewirkungen, Individuenverluste	möglich (baubedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	möglich
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	vernachlässigbar
Strahlung	irrelevant
Gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant
Sonstiges	irrelevant

3.3 Auswirkungsprognose

Als Datengrundlage dienen die Erfassungen 2023 (s. Kap. 1) ergänzt durch die Angaben der Grunddatenerhebung (BÖF 2013) sowie die Ergebnisse des letzten SPA-Monitorings (BFF 2021).

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Da dort keine Niststandorte maßgeblicher Arten ermittelt wurden, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen negativen Auswirkungen kommen.

Wirkfaktor Entwertung von Habitaten: Da die betroffenen Bereiche grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden können, kann es durch diesen Wirkfaktor zu negativen Auswirkungen kommen.

Wirkfaktor Individuenverluste: Da im Bereich der Flächeninanspruchnahme keine Niststandorte maßgeblicher Arten ermittelt wurden, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen negativen Auswirkungen kommen.

Wirkfaktor Störungen: Da im relevanten Umfeld bis 300 m keine Brutvorkommen störungsempfindlicher Arten ermittelt wurde, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen negativen Auswirkungen kommen.

Fazit: Die Auswirkungsprognose hat gezeigt, dass es durch eine Entwertung von Nahrungshabitaten zu Beeinträchtigungen kommen kann, so dass eine vertiefende, artspezifische Auswirkungsanalyse durchzuführen ist.

2.4 Auswirkungsanalyse

Methodische Grundlagen

Zu einer Beeinträchtigung der Nahrungshabitate kann es kommen, wenn es sich um Lebensräume handelt, die von einer Art üblicherweise genutzt wird und die betroffene Fläche zudem innerhalb des regelmäßig genutzten Aktionsraumes liegt. Als regelmäßig genutzter Aktionsraum wird auf Angaben der FFH-VP-Info (BFN 2016) vereinfachend pauschal für Kleinvögel ein Radius von 100 m, für mittelgroße Arten ein Radius von 300 m sowie für sehr mobile Groß- und Greifvögel im konservativen Ansatz ein Radius bis zu 3.000 m zu Grunde gelegt. Soweit für einzelne Vorkommen beide genannten Rahmenbedingungen zutreffen, muss geprüft werden, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Hierzu werden die im LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) genannten Werte angewendet.

Die artspezifische Betrachtung bzgl. der Situation vor Ort zeigt, dass beide genannten Rahmenbedingungen nur für eine Art zutreffen können (Rotmilan im Status als Brutvogel und Rastvogel), so dass nur für diese Art eine Erheblichkeitsbetrachtung erfolgen muss.

Tabelle 5: Ergebnisse der Auswirkungsanalyse für die maßgeblichen Brutvogelarten

Art	Status	Habitat	300 m	GV 3 km	Beeinträchtigung
Baumfalke	BV	ja	nein	nein	auszuschließen
Bekassine	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Birkhuhn	BV	nein	nein	nein	auszuschließen
Braunkehlchen	BV	ja	nein	-	auszuschließen
Dohle	BV	ja	nein	-	auszuschließen
Eisvogel	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Flussuferläufer	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Grauspecht	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Krickente	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Neuntöter	BV	ja	nein	-	auszuschließen
Raubwürger	BV	nein	nein	-	auszuschließen

Art	Status	Habitat	300 m	GV 3 km	Beeinträchtigung
Raufußkauz	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Rotmilan	BV	ja	nein	möglich	möglich
Schlagschwirl	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Schwarzspecht	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Schwarzstorch	BV	nein	nein	nein	auszuschließen
Sperlingskauz	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Uhu	BV	nein	nein	ja	auszuschließen
Wachtel	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Wachtelkönig	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Waldschnepfe	BV	nein	nein	-	auszuschließen
Wanderfalke	BV	ja	nein	nein	auszuschließen
Wespenbussard	BV	ja	nein	nein	auszuschließen
Wiesenpieper	BV	ja	nein	-	auszuschließen
Goldregepfeifer	RV	nein	nein	nein	auszuschließen
Kiebitz	RV	nein	nein	nein	auszuschließen
Kornweihe	RV	ja	nein	nein	auszuschließen
Rotmilan	RV	ja	nein	möglich	möglich

2.5 Ermittlung der Erheblichkeit

2.5.1 Rotmilan (Status Brutvogel)

Vorkommen im VSG: 40-45 Paare gemäß SDB bzw. GDE 2008 (BÖF 2013), Monitoring 2015: 50-55 Paare und Monitoring 2021: 55-60 Paare (BFF 2021), jeweils im EHZ B (gut), zudem mit positiver Bestandsentwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum: Rotmilane wurden gelegentlich überfliegenden bzw. nahrungssuchend über dem Offenland im Umfeld des Plangebietes beobachtet.

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen

Ermittlung der Erheblichkeit

Da Rotmilane während der Brutzeit gelegentlich im Umfeld des Plangebietes gesichtet wurden, ist davon auszugehen, dass dieser Bereich zum Aktionsraum eines oder mehrerer Paare gehört. Da es aber weder regelmäßige oder gar häufige Sichtungen gab, gehört dieser Bereich nicht zum engeren und intensiv genutzten Aktionsraum, so dass hier keine essenziellen Nahrungshabitate anzunehmen sind. Dies gilt umso mehr, da Rotmilane zwar auch über Ortschaften fliegen und dort in der Nähe jagen. Innerhalb des Siedlungsraumes, insbesondere direkt angrenzend an die Bebauung, treten sie jedoch nur ausnahmsweise auf.

Selbst unter der sehr konservativen Annahme, dass das Plangebiet und die bisher offenen, neu bebaubaren Flächen vollständig als regelmäßiges Jagdhabitat verloren gingen, betrifft dies eine Fläche von maximal knapp 0,4 ha. Da aufgrund der sehr großen Aktionsräume des Rotmilans die Erheblichkeitsschwelle bei vollständigem Habitatverlust nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) 10 ha beträgt, können daher mit Sicherheit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Art wie auch der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

2.5.2 Rotmilan (Status Rastvogel)

Vorkommen im VSG: 60 Ind. gemäß SDB bzw. 40-100 Ind. (Bezug 2000-2008) gemäß GDE 2008 (BÖF 2013). In den späteren Monitoringberichten 2015 bzw. 2021 liegen keine weiteren Angaben mehr dazu vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum: Da alle potenziell geeigneten Bereiche des VSG nachbrutzeitlich und auf dem Durchzug genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass auch das Umfeld des Plangebietes gelegentlich überflogen bzw. zur Nahrungssuche genutzt wird. Analog zur Nutzung durch die Brutpopulation kann dabei angenommen werden, dass nur temporär passiert und dort keine essenziellen Nahrungshabitate vorkommen. Ebenfalls gibt es auch keinerlei Hinweise auf das Vorkommen besetzter Schlafplätze im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes.

Erhaltungsziele:

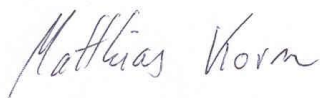
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen.
- Ermittlung der Erheblichkeit

Auch wenn Rotmilane nachbrutzeitlich oder während des Durchzuges das Umfeld des Plangebietes nutzen können, gibt es keine Hinweise, dass durch den Flächenverlust von max. 0,4 ha essenzielle Habitate verloren gingen, zumal auch in diesem Fall die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannte Erheblichkeitsschwelle 10 ha bei Weitem nicht überschritten wird. Zudem sind Rotmilane außerhalb der Brutzeit räumlich wesentlich flexibler und können im Bedarfsfall viele weitere Bereiche problemlos nutzen. Somit können daher auch für den Rotmilan als Rastvogel mit Sicherheit erhebliche Beeinträchtigungen wie auch die der artspezifischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

2.6 Fazit der FFH-Vorprüfung/Verträglichkeit

Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung wurde mittels einer Auswirkungsprognose gezeigt, dass es beim Rotmilan durch eine Entwertung von Habitaten zu Beeinträchtigungen kommen kann. Im Rahmen einer vertiefenden, situationsspezifischen Auswirkungsanalyse konnten aber erhebliche Beeinträchtigung dieser Art sowie der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Das geplante Vorhaben ist damit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.



Matthias Korn, Linden 18.08.2023

4. Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. – Berlin: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. vollst. überarb. Aufl., Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. – BERNOTAT, D., V. DIERSCHKE & R. GRUNEWALD (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171.
- BFF [Büro für faunistische Fachfragen](2021): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 5425-401 „Hessische Rhön“ (Landkreis Fulda). – Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt/M. Linden.
- BFN [Bundesamt für Naturschutz](2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022). Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. – <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=raumbedarf>.
- BÖF [Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung](2013): Grunddatenerhebung zum Vogelschutzgebiet DE 5425-401 „Hessische Rhön“. –i. A. des RP Kassel, Kassel.
- HGON [Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz] (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 1.-4. Lieferung, Echzell.
- HMUKLV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- HMULV [Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz] (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ja oder Nein? – Wiesbaden.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VU. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz, Endbericht, 160 S., Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.

- LANGE, A. & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. 3. Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. – i. A. des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Namen der AG Hessische Lepidopterologen. Bad Schwalbach, Lich.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- RYSLAVY, T. H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- SHAMS CONSULT (2023): Stadt Gersfeld (Rhön), Bebauungsplan „Töpfenmühle“ (Entwurf, Stand 19.04.2023) mit Begründung. – Rödermark.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014. – Frankfurt.